

durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. 12. 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 2021 S. 148, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 18/2021 S. 329, Amtsblatt M-V/AA. 2021 S. 11) außer Kraft.

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen

RdErl. d. MK v. 10. 1. 2022 — 22-81 308 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 29. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1660)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „30. 9. 2022“ ersetzt.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.3 wird das Datum „30. 11. 2021“ durch das Datum „15. 2. 2022“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.6 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 3. 2022“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7.7 wird das Datum „30. 4. 2022“ durch das Datum „31. 7. 2022“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7.8 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „30. 9. 2022“ ersetzt.
3. In Nummer 8 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „30. 9. 2022“ ersetzt.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 86

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes (Liquiditätssicherung für das Veranstaltungs- und Schaustellergewerbe — Aufstockung der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus des Bundes)

Erl. d. MW v. 27. 12. 2021 — 32180/2022 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 11. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1361)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (COVID-19-SVG) Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bekanntmachung der fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Förderung auch auf der Grundlage der Bekanntmachung der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Ziel ist es, die wirtschaftliche Existenz von gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes sicherzustellen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Mit der Billigkeitsleistung wird die Förderung aus der Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. des MW vom 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645),

geändert durch Erl. vom 2. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1288) — im Folgenden: Richtlinie Überbrückungshilfe III — sowie der Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) — Bezugserrlass — für gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes aufgestockt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes und der Veranstaltungswirtschaft, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

2.3 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Im Fall der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 3 Abs. 7 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 von der Antragsberechtigung ausgeschlossen.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes, denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinie Überbrückungshilfe III und/oder des Bezugserrlasses bewilligt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Bewilligung nach Satz 1 nachzuweisen.

3.2 Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft sind solche der Wirtschaftszweignummern 479992, 56.2, 56302, 5914, 682024, 731101, 7490015/6, 772902/03, 773906 und 773909, 78100, 79900, 82.3, 90 bis 9002, 9004 bis 90041 und 90043 sowie solche, die nach Erklärung der oder des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach der Richtlinie Überbrückungshilfe III und/oder dem Bezugserrlass beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe einer der in Satz 1 genannten Wirtschaftszweignummern hinreichend entspricht.

3.3 Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes sind solche nach der Wirtschaftszweignummer 932 sowie solche, die nach Erklärung der oder des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach der Richtlinie Überbrückungshilfe III und/oder dem Bezugserrlass beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe dieser Wirtschaftszweignummer hinreichend entspricht.

3.4 Die Definitionen der in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wirtschaftszweignummern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) sind der **Anlage** zu entnehmen.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung unterscheidet sich nach den Gewerben nach den Nummern 3.2 und 3.3.

4.2 Unternehmen oder Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft (Nummer 3.2) erhalten einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich für den im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlust gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019. Für die ersten 100 000 EUR Umsatzverlust beträgt der Ausgleich 20 % des Verlustbetrages, für den darüberhinausgehenden Umsatzverlust 15 %.

4.3 Unternehmen oder Soloselbstständige des Schaustellergewerbes (Nummer 3.3) können nach ihrer Wahl einen Ausgleich nach Nummer 4.2 erhalten oder einen pauschalierten

Umsatzverlustausgleich in Höhe von 12,5 % des im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlustes gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019 sowie einen Ausgleich der im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder Leasingverträgen in Höhe von 25 % als betriebliche Fixkosten. Als fällig gilt eine Tilgungsleistung in diesem Sinne auch dann, wenn sie gestundet wurde.

4.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Höhe der Umsatzverluste der Monate Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 glaubhaft machen.

4.5 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG sowie der Umsatz für Dienstleistungen, die gemäß § 3 a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind, übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt nicht im Inland), erhaltene Anzahlungen sowie einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Netverkäufe.

Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

4.6 Die Billigkeitsleistung beträgt einmalig maximal 50 000 EUR. Die Förderung ist zudem auf den Betrag begrenzt, durch den der Umsatz des Jahres 2019 erreicht wird.

4.7 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen und je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, mit Darlehens- und Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4.8 Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur eine oder einer der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen). Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Satus des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten

Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der in Absatz 2 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der in Absatz 2 genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

4.9 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der De-minimis-Verordnung, sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.10 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020).

4.11 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020).

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. 12. 2022 eine Bestätigung über den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 sowie die tatsächlichen Tilgungsleistungen vorzulegen. Auf dieser Grundlage überprüft die Bewilligungsstelle die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung und fordert ggf. zu viel gezahlte Leistungen zurück.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.6 Die Billigkeitsleistung soll im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 86

Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

479992	Durchführung von Werbeverkaufsveranstaltungen (Werbefahrten)
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.21	Event-Caterer
56210	Event-Caterer
562100	Partyservice
562101	Eventcooking/Mietkoch
56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56302	Diskotheken und Tanzlokale
5914	Kinos
682024	Vermietung von Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
731101	Gestaltung und Dekoration von Schaufenstern, Ausstellungsräumen und Festsälen etc.
7490015	Eventmanagement
7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung
772902	Vermietung und Verleih von Zelten
772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen
79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theateraufführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82300	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
823000	Durchführung von Veranstaltungen/Veranstaltungsservice
823001	Messebau
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9001	Darstellende Kunst
90011	Theaterensembles
90012	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90013	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
900130	Zirkusbetriebe
90014	Selbstständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
900142	Musiker/Musikerin
900143	Tänzer/Tänzerin
9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90020	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
900201	Tontechniker
900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Einlassdienste, Garderobe)
9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
90041	Theater- und Konzertveranstalter
90043	Varietés und Kleinkunsth Bühnen
932104	Schaustellergewerbe
9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
93290	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
932902	Betrieb von Puppentheatern, Rodeos, Schießbuden
932903	Organisation und Abbrennen von Feuerwerken